



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (Digitalisierung)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die eidgenössischen Prozessgesetze (Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren) sehen bereits seit 2011 vor, dass die Übermittlung von Eingaben, Verfügungen und Entscheiden auf elektronischem Weg erfolgen kann. Trotzdem wird der Verkehr zwischen Gerichten und den Verfahrensbeteiligten kaum elektronisch abgewickelt. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Konferenz des Bundesgerichts und der kantonalen Obergerichte (Justizkonferenz) haben beschlossen, die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Dazu haben sie das Projekt Justitia4.0 lanciert, mit welchem in den letzten Jahren eine zentrale Plattform (Justitia.Swiss) zur elektronischen Übermittlung aufgebaut wurde. Diese Plattform hat im Gegensatz zu einem E-Mail-basierten System den Vorteil, dass sie an keine Volumenbeschränkung gebunden ist.

Als rechtliche Grundlage für die Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung der Plattform Justitia.Swiss wurde das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BEKJ, BBI 2025 19, die Referendumsfrist ist am 19. April 2025 unbenutzt abgelaufen) erarbeitet. Mit Inkrafttreten wird der elektronische Rechtsverkehr für professionelle Anwenderinnen und Anwender in Zivil- und Strafverfahren obligatorisch. Papierakten werden künftig durch elektronische Akten ersetzt, und die Kommunikation im Rechtsverkehr mit Gerichten und anderen Behörden erfolgt inskünftig über die Plattform Justitia.Swiss. Dies betrifft insbesondere die Justizbehörden (Zivil- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaften) sowie die Rechtsanwaltschaft.

Die Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht unterliegen kantonalem Recht. Auch in der kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die elektronische Kommunikation eingeführt werden. Deshalb ist das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG, SR 173.400) zu revidieren. Insbesondere sind folgende Themen zu regeln:

- Elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgericht
- Elektronische Akteneinsicht
- Elektronische Aktenführung
- Nutzung Plattform Justitia.Swiss

Der elektronische Rechtsverkehr, nämlich die Eingabe, die Zustellung und die elektronische Akteneinsicht, soll zukünftig auch im Verwaltungsgerichtsverfahren über die Plattform nach BEKJ erfolgen. Der analoge Weg über die Post wird damit für Gerichte, Amtsstellen und berufsmässige Parteivertreter nicht mehr möglich ist.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Beteiligung an der künftigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft Justitia.Swiss, welche für den Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer zentralen Plattform nach dem BEKJ zuständig ist, über welche die elektronische Kommunikation

in Zivil- und Strafverfahren sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen wird, ist ebenfalls notwendig. Da diese jedoch sowohl für die gesamte Justiz, aber auch für die Strafverfolgungsbehörden zum Einsatz gelangt, hat diese Regelung in einem eigenständigen Gesetz zu erfolgen.

Ein möglicher Revisionsbedarf weiterer Gesetze des Kantons, insbesondere des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 174.600) ist nicht Bestandteil dieser Botschaft.

## **2. Auswirkungen auf den Kanton und Bezirke**

Die angestrebten Ziele der vorgeschlagenen Änderungen dürften sich positiv auf den Kanton sowie die Bezirke auswirken und zur Vereinfachung des Rechtsverkehrs beitragen. Das bereits laufende Digitalisierungsprojekt für Zivil- und Strafverfahren wird auf Verwaltungsverfahren ausgeweitet. Damit wird ein bereits bestehendes Instrument genutzt und weiterentwickelt. Zusätzliche personelle Kosten sind nicht zu erwarten.

Schon heute leisten alle Kantone Beiträge an interkantonale Projekte. Diese werden aus den laufenden Budgets der Kantone finanziert und richten sich nach der ständigen Wohnbevölkerung. Für die vorliegende Vorlage sind keine Erhöhungen von Beiträgen vorgesehen, da die Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Es ist mit einer kostenneutralen Umsetzung zu rechnen.

## **3. Vernehmlassung**

Die Vorlage wurde vom 5. bis 25. November 2025 einem kurzen Vernehmlassungsverfahren unterzogen und mehrheitlich begrüsst. Aus den eingegangenen Rückmeldungen ergaben sich keine inhaltlichen Anpassungen an den Materialien.

## **4. Bemerkungen zu den Änderungen**

### **Abschnitt III.**

Der Abschnittstitel «Eingaben» wird durch «Elektronische Kommunikation und Aktenführung» ersetzt. Unter diesem Titel werden die eigentlichen Neuerungen betreffend Digitalisierung des Verfahrens vor Verwaltungsgericht geregelt.

### **Art. 8 (Randtitel: «Form»)**

Abs. 1 wurde in Art. 17 Abs. 1 des Entwurfs (E-VerwGG) verschoben und ist deshalb in Art. 8 aufzuheben.

Abs. 2: Die Regelung wurde in der Praxis nicht angewandt. Sie wird deshalb gestrichen.

### **Art. 8a bis Art. 8f (neu)**

Diese neu eingeführten Artikel regeln die elektronische Kommunikation und Aktenführung.

### **Art. 8a (Anwendbare Bestimmungen)**

Das BEKJ regelt die Funktionen der Plattform (Art. 18 ff., u.a. Verzeichnis der Behörden und Personen, welche über die Plattform kommunizieren), die Nichterreichbarkeit einer Plattform (Art. 26, u.a. Regelung von Fristende, Eingabe in Papierform), den Datenschutz und die Datensicherheit (Art. 27 f.) sowie die Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten

(Art. 29 f.). Im VerwGG brauchen deshalb diese Themen nicht nochmals aufgeführt zu werden, sondern es können die Bestimmungen des BEKJ im Verwaltungsgerichtsverfahren zur Anwendung gebracht werden, sofern das VerwGG keine andere Bestimmungen enthält. Somit kann der elektronische Rechtsverkehr in Bund und Kanton nach einheitlichen Grundsätzen ablaufen.

#### **Art. 8b (Führung und Weitergabe der Akten)**

Abs. 1: Das Verwaltungsgericht hat die Akten elektronisch zu führen. Physische Akten sind die Ausnahme, nämlich wenn sich die elektronische Führung nicht eignet (z.B. als Beweismittel eingereichte Gegenstände). Der gesamte elektronische Rechtsverkehr hat über die Plattform nach BEKJ («Justitia.Swiss») zu erfolgen. IncaMail und PrivaSphere gelten nicht mehr als anerkannte Zustellplattformen, und der elektronische Rechtsverkehr ist darüber nicht mehr möglich.

Abs. 2: Diese Regelung soll die Möglichkeit schaffen, für den kantonsinternen elektronischen Rechtsverkehr eine andere Plattform zu nutzen.

#### **Art. 8c (Pflicht zur elektronischen Übermittlung)**

Abs. 1 regelt, wer zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist. Dies sind einerseits die Gerichte, welche mit Einführung des BEKJ dazu verpflichtet sind, und andererseits die Amtsstellen und die berufsmässigen Parteivertretungen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und eidgenössisch diplomierte Steuerexpertinnen und Steuerexperten in Steuerrechtsbeschwerden nach Art. 14 VerwGG).

Analog der Regelung im Zivil- und Strafverfahren sollen Privatpersonen nicht verpflichtet werden, den Dokumentenaustausch über die Plattform abzuwickeln. Damit wird eine einheitliche Regelung sämtlicher Gerichtsverfahren im Kanton erzielt, was wiederum der Rechtssicherheit dient. Hinzu kommt, dass jedem Bewohner des Kantons, auch solchen ohne Zugang zu elektronischen Medien oder der Digitalisierung kritisch eingestellter Personen, ein leichter Zugang zur Justiz gewährt werden soll: Eine handschriftliche Eingabe auf Papier soll nach wie vor möglich sein. Ein Obligatorium des elektronischen Rechtsverkehrs auch für Privatpersonen hätte zur Folge, dass diesen von Seiten des Gerichts die Geräte für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung gestellt werden müssten, was mit erheblichen Kosten (sowohl für die personellen Ressourcen als auch für die elektronischen Geräte) verbunden wäre.

Abs. 2 regelt die Rechtsfolge, welche nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Frist zur elektronischen Einreichung eintritt.

Abs. 3: Dokumente, welche aus technischen Gründen nicht zur elektronischen Übermittlung geeignet sind, können weiterhin physisch eingereicht werden (z.B. Beweisgegenstände).

#### **Art. 8d (Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei)**

Abs. 1: Eine Partei kann freiwillig den elektronischen Rechtsverkehr wählen.

Abs. 2: Eine Partei, welche den elektronischen Rechtsverkehr gewählt hat, kann auf diesen wieder verzichten, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz hat oder eine Zustelladresse in der Schweiz nach Art. 38 bezeichnet hat.

#### **Art. 8e (Nachreichung von Dokumenten auf Papier)**

Abs. 1: Dokumente können in zwei abschliessend aufgezählten Fällen in Papierform von einer

verfahrensbeteiligten Person einverlangt werden.

#### **Art. 8f (Elektronische Akteneinsicht)**

Die elektronische Akteneinsicht wird über die Plattform nach BEKJ gewährt.

#### **Art. 17 (Form und Inhalt / a. Allgemeines)**

Abs. 1: Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die zur elektronischen Übermittlung verpflichteten Kreise (siehe Art. 8c Abs. 1 E-VerwGG) Eingaben im Beschwerdeverfahren über die Plattform nach BEKJ einreichen müssen. Die anderen Verfahrensbeteiligten können Eingaben wie bisher auf Papier übermitteln. In Papierform sind die Eingaben in für sämtliche Verfahrensbeteiligten ausreichender Zahl einzureichen. Die Praxis zeigt, dass die bisherige Regelung, wonach Eingaben im Doppel einzureichen sind, für die beim Verwaltungsgericht häufigen Mehrparteienverfahren nicht ausreicht und daher die zusätzlichen Exemplare jeweils von der Gerichtskanzlei erstellt werden müssen.

Abs. 2: Die Unterschrift ist nur noch bei physischen Eingaben notwendig. Entsprechend ist dieser Absatz zu ergänzen. Die Plattform nach BEKJ bringt ein geregelt elektronisches Siegel an (Art. 22 Abs. 2 BEKJ), weshalb auf eine elektronische Signatur, welche mit der an der Landsgemeinde 2024 angenommenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch EG ZGB (Änderungen von Art. 11a EG ZGB betr. elektronische Dokumente; Art. 99 EG ZGB Ausführungsbestimmungen) als Ersatz der physischen Unterschrift bei elektronischem Rechtsverkehr vorgesehen ist, verzichtet werden kann.

Abs. 3 wird schlanker formuliert («Die Ausfertigung der» und «..., soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat» können als Redundanzen aufgehoben werden).

#### **Art. 18 (Sozialversicherungssachen)**

In der Praxis wurden bislang praktisch keine Beschwerden zu Protokoll gegeben. Die Protokollaufnahme durch die Gerichtsschreiberperson ist mit grossem Aufwand und in der Regel mit Rechtsberatung, welche nicht Aufgabe des Gerichts ist, verbunden. Das Bundesrecht verlangt nicht, dass Beschwerden zu Protokoll gegeben und so eingereicht werden können, weshalb darauf verzichtet werden kann (vgl. Bollinger, BSK ATSG, 2. Auflage, 2025, Art. 61 N 26; Kieser, ATSG, 4. Auflage 2020, Art. 61 N 83).

#### **Art. 22 (Akteneinsicht)**

Abs. 3 (neu): Wenn die Akten nicht in elektronischer Form geführt sind, können sie beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden sie nach der Praxis zur Einsichtnahme zugestellt.

#### **Art. 37 (Zustellung/Veröffentlichung)**

Abs. 1: Er enthält Bestimmung der Ausnahmen, wann gerichtliche Sendungen mit Post zugestellt werden können.

Abs. 1<sup>bis</sup> (neu): In der Regel werden Sendungen elektronisch über die Plattform nach BEKJ zugestellt.

#### **Art. 38 (Zustelladresse)**

Abs. 1: Ausser der Angabe einer Zustelladresse in der Schweiz für postalische Zustellungen kann der Eintrag auf der Plattform nach BEKJ angegeben werden.

Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) ermöglicht den Parteien, die nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind, einen solchen zu verlangen, indem sie ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ angeben.

Abs. 2:  
Ergänzung um den Eintrag auf der Plattform nach BEKJ.

## **Abschnitt XII.**

Der Titel wird geändert von «Schlussbestimmungen» zu «Übergangs- und Schlussbestimmungen».

### **Art. 71<sup>bis</sup> (neu: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom \_\_\_\_\_)**

Abs. 1: Die revidierten Gesetzesbestimmungen bewirken keine Schlechterstellung der Rechtssuchenden, womit sie unmittelbar mit Inkraftsetzung angewendet werden können.

Abs. 2: Um die Akten umfangreicher Verfahren, welche bei Inkraftsetzung pendent sind, jedoch voraussichtlich bald abgeschlossen werden können, nicht zweitaufwändig in elektronische Akten umwandeln zu müssen, erscheint eine Übergangsfrist von zwei Jahren angebracht.

### **Art. 71<sup>ter</sup> (neu: Übergangsfrist zur Einführung des Obligatoriums)**

Nach Art. 37 BEKJ legen die Kantone das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach BEKJ abgewickelt werden. Das Datum muss vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung liegen, frühestens aber ein Jahr nach diesem Zeitpunkt. Ab diesem Datum gelten die kantonalen verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr. Das Datum kann für Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) unterschiedlich festgelegt werden.

Das Verfahren wird ab [Datum, welches zwischen einem und fünf Jahren nach abschliessender Inkraftsetzung des BEKJ liegen muss] über die Plattform nach BEKJ abgewickelt. Dieses Datum soll gleichzeitig mit dem Datum für Verfahren nach ZPO und StPO festgelegt werden.

## **5. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Dezember 2025

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler